

Satzung

aus dem Protokoll vom 13.06.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

»Jugendkunst e. V.«.

Er wurde am 28.01.1992 gegründet. Sitz ist die Hansestadt Stralsund. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist seinem Wesen nach gemeinnützig, fördert durch Aktivitäten, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere die Entwicklung der Jugendkunst in Vorpommern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos und parteienunabhängig tätig. Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Ausbildung und Entwicklung künstlerisch Interessierter außerhalb der Schule, sowie die Förderung der Kunst und Kultur.

Durch seine Tätigkeit möchte der Verein an der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG § 11 Abs. 3) mitwirken.

Die durch den Verein angebotenen Kurse und Projekte stellen auf der Basis sozialpädagogischer Betreuung eine Orientierungshilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit dar. Zur Konfliktbewältigung in den Familien sowie zur Gewaltvorbeugung wird eine aktive Lebenshilfe geboten. Im Interesse der Öffentlichkeit werden die Jugendfreizeitangebote einen höheren Stellenwert erlangen, um einen Gegenpol zur Jugendarbeitslosigkeit, zur Jugendkriminalität und zur Suchtgefahr zu schaffen.

Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch das Betreiben einer Jugendkunsteinrichtung in Stralsund.

Aufgabe ist:

- das Wecken und die Förderung eigenständiger künstlerischer Kreativität und Fantasie,
- die Vermittlung handwerklicher und künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen eines umfassenden Angebotes von Grundlagen- und Aufbaukursen, Vorträgen und sonstigen theoretischen Veranstaltung-en bis hin zu fachübergreifenden Projekten,

- die Förderung des Verständnisses für Kunst und ihre Bedeutung für das kulturelle Leben in unserer Gesellschaft

Den Teilnehmern werden Gestaltungsmöglichkeiten erschlossen, die sie befähigen, Gedanken und Ideen mit künstlerischen Mitteln zu artikulieren. Sie lernen dabei, mit den traditionellen Techniken und den modernen kulturellen Medien selbständig umzugehen.

- Weitere Schaffung von Stätten der Jugend-Kulturarbeit.

Der Verein strebt eine Ausbildung an, die als Grundlage künstlerischer Entwicklung dienen kann.

Er ist Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt, als Partner für alle kultur-interessierten Bürger, Einrichtungen, weiteren kunstfördernden Vereinen und Institutionen, auch über die Grenzen des Stadtgebietes hinaus. Insbesondere fördert der Verein Kontakte zu bildenden Künstlern des Ostseeraumes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, diese durch eigene Mitarbeit zu unterstützen. Dabei ist der Wohnsitz der Person nicht von Interesse. Mitglieder haben das Recht, zu Vorzugspreisen an Kursen und Projekten des Vereins teilzunehmen, offene Werkstätten und Ateliers zu nutzen. Sie können zu ermäßigten Gebühren Ergänzungsangebote wie Vorträge, Gesprächsrunden, Autorenlesungen, Besuche von Konzerten und Theateraufführungen nutzen. Sie erhalten kostenlos vom Verein herausgegebenes Informationsmaterial, Broschüren und Kataloge und zu besonderen Anlässen geschaffene Kunst (z.B. Neujahrsdrucke).

Formlose Aufnahmeanträge werden dem Vorstand schriftlich vorgelegt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt über eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird am Ende des Jahres wirksam.

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob verstößt, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Das betreffende Mitglied muss dabei gehört werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 4 Organe und Arbeitsweise

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand mit eventuellen Beauftragten für einzelne Arbeitsbereiche

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einem einfachen Brief oder E-mail unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher angekündigt und einberufen. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig, sofern außer den Vorstandsmitgliedern mindestens weitere 10 % der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre und kann Beauftragte für einzelne Aufgabenbereiche wählen. Auf Antrag kann eine geheime Wahl erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitglieder-Versammlung. Zur Auflösung des Vereines ist eine 4/5 - Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Schriftführer und dem Vorstand gegengezeichnet.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht nun mehr aus mindestens drei Mitgliedern, den/dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einberufen. Das können u. U. auch nicht dem Verein angehörende Personen sein. Für die Buchhaltung / Bürotätigkeit und die Mitgliederverwaltung kann eine Sekretärin einberufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand und die Beauftragten sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 5 Finanzen

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein La Grange e.V. in Bergen auf Rügen (Landkreis Vorpommern-Rügen)

Durch die Mitgliederversammlung wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag festgelegt, der im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu bezahlen ist. Der Beitrag ist bringepflichtig.

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten. Art und Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, auf Antrag den Beitrag für die Mitglieder in besonderen Fällen zeitlich befristet zu ermäßigen oder zu erlassen bzw. aufgelaufene Rückstände ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

2. Der erste Mitgliedsbeitrag ist sofort nach Aufnahme in dem Verein als Jahresbeitrag fällig und wird regelmäßig im Lastschriftverfahren, um die Bringepflichtigkeit zu vereinfachen, eingezogen.

3. Wird der Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Zahlungserinnerung nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen, kann der Vorstand durch schriftliche Erklärung das säumige Mitglied vom Verein ausschließen. Auf die Folgen der Säumnis ist das Mitglied vorher schriftlich hinzuweisen.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Dauert die Mitgliedschaft bei Ein- oder Austritt weniger als 12 Monate des Geschäftsjahres, erfolgt keine anteilmäßige Erstattung oder Ermäßigung des Jahresbeitrages. Eintrittsjahr ist jahresbeitragspflichtig.

§ 6 Schlussbestimmung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die anlässlich von Sitzungen und Veranstaltungen (einschließlich Hin- und Rückweg) entstehen.